Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2064

28. 10. 82

Sachgebiet 55

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG)

A. Problem

1. Neuordnung des Verfahrensrechts zur Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern unter Berücksichtigung der vom Verfassungsgericht festgestellten verfassungsrechtlichen Grenzen.
2. Weiterentwicklung des Zivildienstes bei der Kostenregelung und dem Einführungsdienst.

B. Lösung

1. a) Grundsatz:

   Bei ungedienten, nichteinberufenen oder vorbenachrichtigten Wehrpflichtigen findet ein gesondertes förmliches Verfahren zur Überprüfung der geltend gemachten Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe nicht statt. Als Probe für die Ernsthaftigkeit der geltend gemachten Gewissensentscheidung gilt der Zivildienst.

   b) Ausnahme:

   Für Soldaten sowie einberufene und gediente Wehrpflichtige wird ein praktikables, verbessertes Verfahren eingeführt. Die Durchführung des Verfahrens wird aus dem Zuständigkeitsbereich der Wehrbereichsverwaltung herausgelöst und dem Bundesamt für Zivildienst übertragen.

2. Die Dauer des Zivildienstes wird verlängert. Sie beträgt in Zukunft vier Monate mehr als der Grundwehrdienst.
3. Änderung der Kostenregelung und des Einführungsdienstes beim Zivildienst.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Anerkennungsverfahrens und der Gewissensprüfung.

D. Kosten

In welcher Höhe sich Mehr- oder Minderkosten ergeben, hängt von der Entwicklung der Zahl der Zivildienstleistenden ab.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz—KDVNG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz — KDVG)

§ 1

Grundsatz

(1) Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten.

(2) Der Zivildienst soll unverzüglich abgeleistet werden.

§ 2

Antragstellung

(1) Ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer liegt vor, wenn sich der Antragsteller auf Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes beruft oder sich sonst aus dem schriftlich oder zur Niederschrift geäußerten Willen des Antragstellers entnehmen läßt, daß er den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, mit der der Antragsteller seine Gewissensentscheidung nach seinem persönlichen Ausdrucksvermögen darlegt.

(3) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt zu stellen. Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll 14 Tage vor Musterung eingereicht werden. Das Kreiswehrersatzamt bestätigt dem Antragsteller den Eingang seines Antrags.

(4) In den Fällen des § 4 leitet das Kreiswehrersatzamt den Antrag unverzüglich nach Unanfechtbarkeit des Musterungsbescheides ohne Prüfung an das Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) weiter; das Kreiswehrersatzamt kann den Antrag auch schon vor unanfechtbarem Abschluß des Musterungsverfahrens weiterleiten. In den Fällen des § 5 leitet das Kreiswehrersatzamt den Antrag ohne Prüfung unverzüglich nach Eingang an den zuständigen Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung weiter.

§ 3

Wirkungen der Antragstellung

(1) Die Stellung eines Antrags nach § 2 befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen.

(2) Vom Zeitpunkt der Antragstellung ist eine Einberufung zum Wehrdienst erst zulässig, wenn der Antrag unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen worden ist. Der Antrag hindert die Heranziehung zum Wehrdienst jedoch nicht, wenn der Wehrpflichtige vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann; das gleiche gilt, wenn vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ein früherer Antrag unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen ist.

§ 4

Ungediente Wehrpflichtige

(1) Liegt ein Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen vor, der im Zeitpunkt der Antragstellung weder einberufen noch schriftlich benachrichtigt ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, und ist diesem Antrag die Erklärung nach § 2 Abs. 2 beigefügt, so spricht das Bundesamt durch schriftlichen Bescheid die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus.

(2) Fehlt bei einem Antrag die gemäß § 2 Abs. 2 beizufügende Erklärung, so fordert das Bundesamt den Antragsteller unverzüglich auf, innerhalb eines Monats die Erklärung nachzureichen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung ohne genügende Entschuldigung nicht fristgemäß nach, so leitet das Bundesamt den Antrag dem zuständigen Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung zur Entscheidung zu. Der Antragsteller ist in der Aufforderung des Bundesamtes auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Entspricht der weitergeleitete Antrag entgegen der Annahme des Bundesamtes der Voraussetzung des § 2 Abs. 2, so spricht der Ausschuß die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus. Entspricht der weitergeleitete Antrag nicht der Voraussetzung des § 2 Abs. 2, so richtet sich die weitere Behandlung des Antrags nach den §§ 5 bis 8.

§ 5

Soldaten, einberufene, vorbenachrichtigte und gediente Wehrpflichtige

(1) Über den Antrag eines Soldaten oder ungedienten Wehrpflichtigen, der zum Wehrdienst einberu-

fen oder schriftlich benachrichtigt ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, sowie eines gedienten Wehrpflichtigen entscheiden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung (Ausschüsse). Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Ausschüsse entscheiden Kammern für Kriegsdienstverweigerung (Kammern).

(2) Die Ausschüsse und Kammern werden mit einem vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmten Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein; er darf nicht in einem Dienstverhältnis zum Bundesminister für Verteidigung stehen. Die Beisitzer müssen die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen.

(3) Die Beisitzer werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten kommunalen Vertretungskörperschaften in den kreisfreien Städten und den Kreisen gewählt.

(4) Die Ausschüsse und Kammern werden auf Anordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrersatzämter bei dem Bundesamt errichtet.

§ 6

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kammern sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben gleiches Stimmrecht. Über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Verfahren. Er hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch die Ausschüsse und Kammern findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(3) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Beratung und Abstimmung sind geheim. Vertreter der Verwaltungsbehörden, denen die Dienstaufsicht obliegt, können bei der Verhandlung zugegen sein.

(4) Über einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer soll unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten seit Eingang des Antrags beim Ausschuß, entschieden werden. Über Anträge von Soldaten ist vorrangig zu entscheiden. Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

(5) Außer dem Antragsteller kann auch sein gesetzlicher Vertreter selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen.

(6) Zur unentgeltlichen Vertretung des Antragstellers vor den Ausschüssen und Kammern sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

(7) Das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Antragsteller zu erstatten. Auf die für die Arbeitnehmer durch das Erscheinen vor dem Ausschuß oder der Kammer ausfallende Arbeitszeit findet § 14 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend Anwendung. Einem Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch das Erscheinen vor dem Ausschuß oder der Kammer entstehende Verdienstausfall erstattet. Die von den Ausschüssen und Kammern geladenen Zeugen und Sachverständigen werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 7

Entscheidungsgrundsätze

(1) Der Ausschuß hat den Antragsteller als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn hinreichend sicher angenommen werden kann, daß die Verweigerung des Kriegsdienstes auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht. Liegen konkrete Anhaltspunkte weder für noch gegen die Ernsthaftigkeit der dargelegten Gewissensentscheidung vor oder kann ein Übergewicht konkreter Anhaltspunkte in der einen oder anderen Richtung nicht festgestellt werden, so ist der Antragsteller anzuerkennen, wenn er glaubwürdig ist.

(2) Der Ausschuß soll dem Antrag ohne persönliche Anhörung stattgeben, wenn er die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Feststellung aus dem Inhalt der vorliegenden Akten gewinnen kann.

(3) Kann der Ausschuß eine Entscheidung nach Absatz 2 nicht treffen, so hat er den Antragsteller zu einer persönlichen Anhörung zu laden; der Antragsteller muß darauf hingewiesen werden, daß er mit einem Beistand seiner Wahl erscheinen kann.

§ 8

Rechtsbehelfe

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

(3) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des

Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(4) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

(5) Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht findet § 6 Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung.

(6) Gegen Entscheidungen der Ausschüsse, Kammern und der Gerichte kann auch das Bundesamt für den Zivildienst Rechtsbehelfe einlegen.

(7) Auf Vorschlag des Gerichts kann das Bundesamt ohne Einschaltung der Ausschüsse und Kammern Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern, mit denen ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt worden ist, aufheben und die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aussprechen.

§ 9
Neuanträge

Für Antragsteller, deren Antrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar abgelehnt worden ist oder die den Antrag zurückgenommen haben, finden auf einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag die §§ 5, 6, 7 und 8 Anwendung.

§ 10
Durchführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Wahl der Jugendschöffen das Nähere zu bestimmen über die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kammern, das Verfahren bei der Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer, ihre Berufung, ihre Heranziehung, ihre Amtsdauer, die vorzeitige Beendigung ihres Amtes sowie ihre Entschädigung.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern,
2. die Erstattung von notwendigen Auslagen der Antragsteller,
3. den Verdienstausfall von Arbeitnehmern, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

Artikel 2
Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Kosten

(1) Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Die Beschäftigungsstellen zahlen für den Bund den Dienstleistenden die diesen zustehenden Geldbezüge. Den Beschäftigungsstellen wird der Aufwand für die Geldbezüge vierteljährlich nachträglich erstattet; der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest. Die Erstattung entfällt, wenn sie im Hinblick auf die für die Beschäftigungsstelle geltenden Regelungen über die Kostentragung, die wirtschaftliche Lage der Beschäftigungsstelle und den Bedarf an Zivildienstplätzen dieser Art nicht gerechtfertigt ist.

(3) Den Beschäftigungsstellen können Zuschüsse zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß für den Zivildienst besonders geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere in der ambulanten Alten- und Behindertenbetreuung, sonst nicht oder nicht in dem benötigten Umfang zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erläßt hierzu im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung. Die Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan hierfür Mittel zur Verfügung stellt."

2. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen.

   b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Der Zivildienst dauert vier Monate länger als der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes). Geleisteter Wehrdienst wird im Verhältnis der Gesamtdauer des Grundwehrdienstes zur Gesamtdauer des Zivildienstes auf den zu leistenden Zivildienst angerechnet. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt."

   c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a
Einführungsdienst

(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen von mindestens vier Wochen Dauer

1. über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet,
2. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt und
3. über staatsbürgerliche Fragen unterrichtet

(Einführungsdienst).

Von der Einberufung zu den Lehrgängen kann abgesehen werden, wenn der Zivildienstpflichtige bereits Wehrdienst geleistet hat.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Lehrgänge können Beschäftigungsstellen und Verbände, denen Beschäftigungsstellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes. Die Kosten der Lehrgänge können in angemessenem Umfang erstattet werden. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann einheitliche Erstattungssätze festsetzen.

(3) Bei dem Unterricht nach Absatz 1 Nr. 3 darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden.

(4) Der Dienstleistende ist während des Einführungsdienstes in einer dienstlichen Unterkunft unterzubringen. § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend."

4. § 36 a erhält folgende Fassung:

„§ 36 a

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Dienstleistenden sollen auch außerhalb des Einführungsdienstes in staatsbürgerlichen Fragen unterrichtet werden; § 25 a Abs. 3 gilt entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2021), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 25" durch die Worte „§ 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)" ersetzt.
2. Abschnitt III wird gestrichen.
3. § 33 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6)" gestrichen.
   b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
   c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer" gestrichen.
   d) Absatz 4 wird gestrichen.
   e) In Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Worte „Musterungs- und Prüfungskammern" durch die Worte „Musterungskammern" ersetzt.
   f) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und" ersetzt sowie die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer" gestrichen.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer" gestrichen.
5. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „,des § 26 Abs. 6" gestrichen.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Für Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt und über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, sowie für Anträge, die innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt worden sind, ist dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben anwendbar:

1. An die Stelle der in § 4 Abs. 3 und § 5 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vorgesehenen Ausschüsse und Kammern treten die gemäß § 26 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer.
2. Das Kreiswehrersatzamt leitet Anträge im Sinne der §§ 4 und 5 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes an die Prüfungsausschüsse weiter; die Prüfungsausschüsse treffen anstelle des Bundesamtes für den Zivildienst die Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes.
3. Begonnene Antragsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen; § 4 Abs. 3 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes ist bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Ausschüsse, Kammern und Gerichte von den für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe zuständigen Kammern und Gerichten entsprechend anzuwenden.
4. An die Stelle des Bundesamtes für den Zivildienst in § 8 Abs. 6 und 7 des Kriegsdienstverwei-

gerungsgesetzes tritt die Wehrbereichsverwaltung.

(2) Bis zur Erledigung der in Absatz 1 bezeichneten Anträge und Verwaltungsstreitverfahren bleiben die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2021), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), über die Bildung von Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern in Kraft, soweit dies zur Erledigung der Anträge und Verwaltungsstreitverfahren erforderlich ist.

§ 2

Zivildienstpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Zivildienst als Kriegsdienstverweigerer unanfechtbar anerkannt worden sind, werden abweichend von § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes nach einer Dienstleistung von 16 Monaten entlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1982

Wehner und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf regelt die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen neu. Er sieht außerdem eine Weiterentwicklung des Zivildienstgesetzes bei der Kostenregelung und beim Einführungsdienst vor. Die Dauer des Zivildienstes beträgt künftig 19 Monate.

I. Kriegsdienstverweigerung

1. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Artikel 1) ersetzt das bisher im Wehrpflichtgesetz geregelte Verfahren bei der Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern. Ziel der Neuregelung ist es, das Prüfungsverfahren abzuschaffen, da die Gewissensentscheidung nicht nachprüfbar ist. Die dafür innerhalb der Grenzen der Verfassung bestehenden Möglichkeiten sind vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 aufgezeigt worden.

Von diesem durch das Bundesverfassungsgericht gesetzten Rahmen geht der Entwurf aus. Bei ungedienten Wehrpflichtigen schafft er das bisherige Anerkennungsverfahren und die damit verbundene Überprüfung der Gewissensentscheidung ab. Die Anerkennung wird in Zukunft durch die Abgabe einer Erklärung, in der die Gewissensentscheidung darzulegen ist, und die anschließende Pflicht zur Ableistung des Zivildienstes erlangt.

Für Soldaten und gediente Wehrpflichtige wird ein gesondertes förmliches Verfahren beibehalten; es wird jedoch wesentlich verbessert und praktikabler gestaltet. Im Entwurf wird der Grundsatz verankert, daß der Zivildienst möglichst umgehend abzuleisten ist.

2. Die Anerkennung von ungedienten Kriegsdienstverweigerern

Die Anerkennung von ungedienten Wehrpflichtigen als Kriegsdienstverweigerer wird von den im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung tätigen Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung auf das Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) übertragen. Stellt dieses fest, daß ein Antrag unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes vorliegt und ist diesem Antrag eine Erklärung beigefügt, die die getroffene Gewissensentscheidung individuell darlegt, so ist der Antragsteller als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen.

Die Darlegungslast des Artikels 1 § 2 Abs. 2 trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Es hat zur Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern, ein Verfahren verlangt, das mit hinreichender Sicherheit gewährleistet, daß nur Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigern können. Sinn und Zweck des Artikels 1 § 2 Abs. 2 ist es, daß der Antragsteller unmißverständlich und verbindlich erklären muß, daß seine Entscheidung gegen den Kriegsdienst auf einer Gewissensentscheidung beruht. Damit wird zugleich sichergestellt, daß sich jeder Antragsteller darüber im klaren ist, daß er nur bei einer Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 in Anspruch nehmen darf. Aus diesem Sinn und Zweck ergibt sich, daß den Erfordernissen des Artikels 1 § 2 Abs. 2 nur dann nicht Genüge getan ist, wenn dem Antrag entweder keinerlei Erklärung beigefügt ist oder wenn die beigefügten Darlegungen objektiv keinerlei Bezug zu der geltend gemachten Gewissensentscheidung haben können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Antragsteller den Kriegsdienst ausschließlich mit der Darlegung verweigert, er wolle das Risiko vermeiden, zu einem bestimmten Bundeswehrstandort eingezogen zu werden. Ob eine Erklärung, die aus wenigen Sätzen bestehen kann, objektiv keinerlei Bezug zu einer Gewissensentscheidung haben kann, ist aus der Sicht eines Laien zu beurteilen. Keinesfalls darf das Bundesamt die Erklärung daraufhin überprüfen, ob sie den von der Rechtsprechung entwickelten, feinverästelten Maßstäben zu den Voraussetzungen einer Gewissensentscheidung entspricht. Dies würde den Sinn und Zweck des Artikels 1 § 2 Abs. 2 sprengen und erneut die Tür zu einer inhaltlichen Überprüfung der geltend gemachten Gewissensentscheidung öffnen, die in diesen Fällen gerade nicht zulässig sein soll.

Wenn die nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 geforderte Erklärung nicht beigefügt ist und sie nicht innerhalb eines Monats nachgereicht wird, muß das Bundesamt jedoch einen Antrag an den zuständigen Ausschuß zur Entscheidung weiterleiten. Diese neue Regelung bedeutet im Ergebnis einen Wegfall des Prüfungsverfahrens für ungediente Wehrpflichtige, sofern die Voraussetzungen von Artikel 1 § 2 Abs. 1 und 2 vorliegen. Als Probe auf die Ernsthaftigkeit der geltend gemachten Gewissensentscheidung gilt in diesen Fällen der auf 19 Monate verlängerte Zivildienst.

Der Wegfall des Prüfungsverfahrens für ungediente Wehrpflichtige will diesem Teil der Kriegsdienstverweigerer, der in den letzten Jahren etwa neun Zehntel aller Antragsteller ausgemacht hat, sowohl die mit dem Prüfungsverfahren verbundenen Belastungen als auch den bedeutenden Zeitverlust durch ein sich unter Umständen über Jahre durch mehrere Instanzen hinziehendes Verfahren ersparen. Das hat unter anderem zur Folge, daß die Kriegsdienstverweigerer in Zukunft im allgemeinen ihren Zivil-

dienst in dem gleichen Lebensalter leisten können wie Wehrpflichtige ihren Wehrdienst. Damit wird gleichzeitig vermieden, daß — wie das als Auswirkung eines längeren Verfahrens zur Zeit oft geschieht — Gründe für eine vorübergehende Zurückstellung eintreten.

3. Die Anerkennung der Soldaten und gedienten Wehrpflichtigen

Für Soldaten und gediente sowie einberufene oder vorbenachrichtige Wehrpflichtigte, die den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern wollen, wird ein besonderes Verfahren vorgesehen, um die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung feststellen zu können. Über die Anträge dieser Wehrpflichtigen und Soldaten entscheiden Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung. Dabei ist über Anträge von Soldaten vorrangig zu entscheiden. Ausschüsse und Kammern sollen aus drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen, die Beisitzer müssen die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen.

Um auch den Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden, darf der Vorsitzende aufgrund seiner hervorgehobenen Stellung im Verfahren nicht in einem Dienstverhältnis zum Bundesminister für Verteidigung stehen.

Auch das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern wird in wesentlichen Beziehungen neu geregelt. Ausschüsse und Kammern sollen in Zukunft ohne mündliche Anhörung des Antragstellers entscheiden, wenn sie hinreichend sicher annehmen können, daß die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht. Ist eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht möglich, so findet eine persönliche Anhörung statt. Dabei ist abweichend von der bisherigen Rechtsprechung der Antragsteller auch dann anzuerkennen, wenn keine oder keine überwiegenden konkreten Anhaltspunkte für oder gegen die Ernsthaftigkeit der dargelegten Gewissensentscheidung festgestellt werden können, vorausgesetzt, der Antragsteller ist glaubwürdig.

II. Zivildienst

Der Zivildienst soll vorwiegend im sozialen Bereich durchgeführt werden. Dabei gilt es insbesondere, die Möglichkeiten der ambulanten Hilfen für Alte und Behinderte zu verbessern. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß bestimmte für den Zivildienst besonders wichtige Einsatzbereiche nur erschlossen werden können, wenn den Beschäftigungsstellen auch die Kosten von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung abgenommen werden; aus diesem Grunde sollen die seit drei Jahren auf der Grundlage entsprechender Haushaltsansätze gewährten Aufwandszuschüsse eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Im übrigen soll ein Kostenbeitrag der Beschäftigungsstellen nicht erhoben werden. Um jedoch zu vermeiden, daß in bestimmten Fällen eine weder für die Bereitstellung des Zivildienstplatzes erforderliche noch im Hinblick auf die finanziellen Grundlagen der Beschäftigungsstelle gerechtfertigte Belastung des Bundes eintritt, soll die Erstattung der von den Beschäftigungsstellen zu verauslagenden Geldbezüge der Zivildienstleistenden ausgeschlossen werden können.

Die wichtigste Änderung des Zivildienstgesetzes ist die Neufestsetzung der Zivildienstdauer auf 19 Monate. Mit dieser längeren Zivildienstdauer wird vermieden, daß die Wehrpflichtigen nach Wegfall des Prüfungsverfahrens das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung als ein Recht auf freie Wahl zwischen Wehrdienst und Zivildienst mißverstehen und dementsprechend von ihm Gebrauch machen. Zusammen mit den sonstigen vorgesehenen Änderungen wird damit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 13. April 1978 an eine gesetzliche Regelung, die auf ein Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer verzichtet, entsprochen.

Um die Zivildienstleistenden besser auf ihre Aufgaben — insbesondere im sozialen Bereich — vorzubereiten, wird ein obligatorischer, mindestens vierwöchiger Einführungsdienst für Zivildienstleistende vorgeschrieben.

III. Übergangsvorschriften

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen sind. Die nach dem neuen Gesetz zu treffenden Entscheidungen werden allerdings ausnahmsweise den bisher nach dem Wehrpflichtgesetz schon bestehenden Prüfungsausschüssen und -kammern zugewiesen. Damit soll vermieden werden, daß bei der Bearbeitung der Altanträge unnötige Verzögerungen entstehen, weil erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Bildung der vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit neueinzurichtenden Ausschüsse und Kammern begonnen werden kann. Aus diesem Grunde werden auch die innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer diesen Altanträgen insoweit gleichgestellt.

Soweit Altanträge schon eine oder mehrere Instanzen nach altem Recht durchlaufen haben, sind sie nicht an den Prüfungsausschuß als erste Instanz zurückzuverweisen. Vielmehr hat die Instanz, bei der ein Altverfahren gerade anhängig ist, bei ungedienten, nichteinberufenen und nichtvorbenachrichtigten Wehrpflichtigen selbst unverzüglich die Anerkennung auszusprechen — unbeschadet vorheriger negativer Entscheidungen von Vorinstanzen —, wenn die bisher im Verfahren gemachten Darlegungen den Anforderungen des Artikels 1 § 2 Abs. 2 genügen. Bei gedienten, einberufenen und vorbenachrichtigten Wehrpflichtigen sowie Soldaten hat sie das Verfahren nach den neuen Anerkennungsgrundsätzen weiterzuführen.

IV. Kosten

Für den Bund entstehen jährlich durch den Wegfall des Anerkennungsverfahrens (Artikel 1 § 4 des Entwurfs) rund 40 Millionen DM Minderausgaben. Dem stehen aufgrund der verlängerten Zivildienstzeit Mehrkosten von ca. 90 Millionen DM jährlich gegenüber. Verändert sich die durchschnittliche Zahl der Zivildienstleistenden, so fallen entsprechende Mehr- oder Minderausgaben an.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333